

Syz AM (CH)

Ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art „Effektenfonds“

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

vom 28. September 2015

Ein für die
SYZ Asset Management (Suisse) SA, Genf,
durch GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich und die STATE
STREET BANK GMBH, München,
Zweigniederlassung Zürich, aufgelegter Anlagefonds.

Fondsleitung

GAM Investment Management (Switzerland) AG
Hardstrasse 201
CH-8037 Zürich

Depotbank (bis 27. September 2015)

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich
Badenerstrasse 567
Postfach 1292
CH-8048 Zürich

Depotbank (ab 28. September 2015)

STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich
Beethovenstrasse 19
CH-8027 Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I – PROSPEKT	4
1. Informationen über den Fonds	5
1.1 Hauptbeteiligte	5
1.2 Weitere Informationen im Überblick	5
1.3 Allgemeine Angaben zum Fonds	12
2. Informationen über die Fondsleitung	13
2.1 Fondsleitung	13
2.2 Delegation der Anlageentscheide	13
2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben	14
3. Informationen über die Depotbank	14
4. Informationen über Dritte	15
5. Informationen über die Anlagen	16
5.1 Anlageziel und Anlagen der Teilvermögen	16
5.1.1 Anlageziel und Anlagen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - EUR	16
5.1.2 Anlageziel und Anlagen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF	17
5.1.3 Anlageziel und Anlagen des Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds	19
5.1.4 Anlageziel und Anlagen des Syz AM (CH) Track – CHF Bonds	19
5.2 Anlagetechniken und –instrumente, Einsatz von Derivaten, Aufnahme und Gewährung von Krediten, Belastung des Fondsvermögens,	20
5.3 Anlagebeschränkungen	21
5.4 Risikoprofil des Fonds	22
5.5 Profil des typischen Anlegers	22
6. Weitere Informationen	22
6.1 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	22
7.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	25
7.3 Vergütungen und Nebenkosten	27
7.4 Publikationen des Fonds	29
7.5 Verkaufsrestriktionen	30
7.6 Zusätzliche Informationen	30
7.7 Ausführliche Bestimmungen	30
Teil II Fondsvertrag	31
I. Grundlagen	31
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	31
§ 2 Der Fondsvertrag	31
§ 3 Die Fondsleitung	31
§ 4 Die Depotbank	33
§ 5 Die Anleger	34
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	36
III. Richtlinien der Anlagepolitik	41
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	41
§ 8 Anlagepolitik	41
B. Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - EUR	43
C. Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - CHF	44
D. Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds	46
E. Syz AM (CH) Track – CHF Bonds	47
§ 9 Flüssige Mittel	47
§ 10 Effektenleihe	48
§ 11 Pensionsgeschäfte	48
§ 12 Derivate	48
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	50
§ 14 Belastung des Fondsvermögens	50
§ 15 Risikoverteilung	52

IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	54
	§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes.....	54
	§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	56
	§ 18 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar	57
V.	Vergütungen und Nebenkosten.....	59
	§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	59
	§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen.....	59
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung.....	63
	§ 21 Rechenschaftsablage.....	63
	§ 22 Prüfung	63
VII	Verwendung des Erfolges	64
	§ 23	64
VIII	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teil-vermögen	64
	§ 24	64
IX	Umstrukturierung und Auflösung.....	65
	§ 25 Vereinigung	65
	§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	67
X	Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank	67
	§ 27	67
XI	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	68
	§ 28	68

Teil I – Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) bilden Grundlage für alle Zeichnungen des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen. Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, in den wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

Der Fonds ist in der Schweiz durch die Aufsichtsbehörde, die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, genehmigt worden und kann in der Schweiz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ohne Einschränkungen vertrieben werden. Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten bestehen zurzeit keine.

Der Verteilung dieses Prospekts und dem Angebot und Verkauf von Anteilen des Fonds können in einzelnen Rechtsordnungen Schranken gesetzt sein. Jede Person, die in den Besitz dieses Prospektes mit integriertem Fondsvertrag des Fonds gelangt, hat sich selbst über die massgeblichen Gesetzesbestimmungen (einschliesslich der Steuergesetzgebung) der betroffenen Rechtsordnungen zu informieren, namentlich über diejenigen ihres jeweiligen Wohnsitz- und Heimatstaates.

Die Fondsleitung kann Zeichnungen zurückweisen, insbesondere wenn sie der Auffassung ist, dass diese von Personen stammen, die mit der Abgabe der Zeichnung die Gesetze einer auf sie anwendbaren Rechtsordnung verletzen.

Die FINMA hat gestützt auf Art. 78 Abs. 4 KAG gestattet, dass Anleger auf deren Gesuch hin zur Abgeltung von Zeichnungen im Rahmen der Lancierung des Fonds anstelle einer Geldleistung Anlagen in den Fonds einbringen können (vgl. §18 des Fondsvertrages). Dabei müssen die eingebrachten Anlagen dem beabsichtigten Fondsportfolio entsprechen.

Die Fondsleitung entscheidet allein und genehmigt ein solches Geschäft nur, sofern es vollständig mit dem Fondsvertrag sowie der aktuellen Anlagepolitik des Fonds vereinbar ist. Im Jahresbericht sind die einschlägigen Transaktionen zu erwähnen.

Anteilstklassen:

Teilvermögen: Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – EUR

Anteilstklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
P1	EUR	0.25%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
P2	EUR	0.15%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
P3	EUR	0.125%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I1	EUR	0.25%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	EUR	0.15%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	EUR	0.125%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben oder Anleger, die 100'000'000 in anderen Fonds und/oder Mandaten der Syz Gruppe halten.
A	EUR	0.35%	ausschüttend	offen	Keine
Z	EUR	0.05%	ausschüttend	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben	Keine

Teilvermögen: Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
P1	CHF	0.20%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsschein-konto.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
P2	CHF	0.10%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsschein-konto.	CHF 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
P3	CHF	0.075%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsschein-konto.	CHF 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I1	CHF	0.20%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	CHF	0.10%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	CHF	0.075%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben oder Anleger, die 100'000'000 in anderen Fonds und/oder Mandaten der Syz Gruppe halten.
A	CHF	0.30%	ausschüttend	offen	Keine
Z	CHF	0.05%	ausschüttend	Anleger welche einen Vermögensverwaltungs-vertrag mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben	Keine

Teilvermögen: Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
P1	CHF	0.35%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsschein-konto.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
P2	CHF	0.22%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsschein-konto.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
P3	CHF	0.17%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsschein-konto.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I1	CHF	0.35%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	CHF	0.22%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	CHF	0.17%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D1	CHF	0.13%	ausschüttend	offen	CHF 60'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D2	CHF	0.11%	ausschüttend	offen	CHF 150'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
A	CHF	0.40%	ausschüttend	offen	Keine
Z	CHF	0.05%	ausschüttend	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben	Keine

Teilvermögen Syz AM (CH) Track – CHF Bonds

Anteilsklasse:	Rechnungseinheit:	Verwaltungskommission	Ertragsverwendung:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
P1	CHF	0.36%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
P2	CHF	0.23%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
P3	CHF	0.18%	ausschüttend	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben
I1	CHF	0.36%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	CHF	0.23%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	CHF	0.18%	ausschüttend	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D1	CHF	0.14%	ausschüttend	offen	CHF 60'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D2	CHF	0.12%	ausschüttend	offen	CHF 150'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
A	CHF	0.41%	ausschüttend	offen	Keine
Z	CHF	0.05%	ausschüttend	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben	Keine

Kotierung:	Die Anteile sind zur Zeit nicht börsenkotiert.
Zeichnungen:	<p>Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds Syz AM (CH) Track – CHF Bonds</p> <p>Anteile können grundsätzlich an jedem Bankarbeitstag in der Stadt Zürich ("Auftragstag") gezeichnet werden. Um an diesem Tag behandelt zu werden, müssen Zeichnungen vor 11.00 Uhr CET (cut off time) bei der Depotbank eingehen. Bewertungstag ist der erste auf den Auftragstag folgende Bankarbeitstag in Zürich (sog. Forward Pricing).</p> <p>Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – EUR Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF</p> <p>Anteile können grundsätzlich an jedem Bankarbeitstag in der Stadt Zürich („Auftragstag“) gezeichnet werden. Die bis spätestens 11:00 Uhr CET (cut off time) bei der Depotbank eingegangenen Aufträge werden am selben Bankarbeitstag (Bewertungstag) abgerechnet (sog. Historic Pricing).</p>
Ausgabekommission:	<p>Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – EUR Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF</p> <p>Zur Zeit werden keine Ausgabekommissionen erhoben.</p> <p>Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds Syz AM (CH) Track – CHF Bonds</p> <p>Zur Zeit wird keine Ausgabekommission erhoben.</p>
Ausgabespesen zugunsten des Fondsvermögens:	<p>Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds: max. 0.2% Syz AM (CH) Track – CHF Bonds: max. 0.2%</p> <p>Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – EUR: keine Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF: keine</p>
Anteilscheine:	Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheins zu verlangen.
Laufzeit:	Der Fonds besteht auf unbestimmte Zeit.
Rechnungsjahr:	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.
Rücknahmen:	<p>Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds Syz AM (CH) Track – CHF Bonds</p> <p>Anteile können grundsätzlich an jedem Bankwerktag</p>

in der Stadt Zürich ("Auftragstag") zurückgegeben werden. Um an diesem Tag behandelt zu werden, müssen Rücknahmebegehren vor 11.00 Uhr CET (cut off time) bei der Depotbank eingehen. Bewertungstag ist der erste auf den Auftragstag folgende Bankwerktag in der Stadt Zürich (Forward Pricing).

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – EUR

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

Anteile können grundsätzlich an jedem Bankarbeitstag in der Stadt Zürich („Auftragstag“) zurückgegeben werden. Die bis spätestens 11:00 Uhr CET (cut off time) bei der Depotbank eingegangenen Aufträge werden am selben Bankarbeitstag (Bewertungstag) abgerechnet (sog. Historic Pricing).

Rücknahmekommission:	Zur Zeit werden keine Rücknahmekommissionen erhoben
Rücknahmespesen:	keine
Valutierung:	Die Valutierung erfolgt für alle Teilvermögen mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.
Vergütungen und Nebenkosten:	Gemäss §§ 19 und 20 des Fondsvertrages
Offizielles Publikationsorgan:	Die Internetplattform der fundinfo AG „www.fundinfo.com“.
Preispublikationen:	Täglich auf der Internetplattform der fundinfo AG „www.fundinfo.com“.
Weitere Informationen:	Weitere Informationen über den Fonds können dem geprüften Jahres- bzw. ungeprüften Halbjahresbericht entnommen werden. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können am Sitz der Fondsleitung, der Depotbank und aller Vertriebsträger kostenlos bezogen werden.
Verkaufsbeschränkung:	Die Anteile des Fonds sind zurzeit nur in der Schweiz zum öffentlichen Vertrieb zugelassen und dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden.

Indices:	Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds: Swiss Bond Index (SBI) Domestic Government Total Return (TR)
	Syz AM (CH) Track – CHF Bonds Swiss Bond Index (SBI) Rating AAA-BBB Total Return (TR)

1.3 Allgemeine Angaben zum Fonds

Der „Syz AM (CH)“ ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Effektenfonds" gemäss Art. 25 i.V.m. Art. 53 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG").

Der Fondsvertrag wurde von der GAM Investment Management (Switzerland) AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht unterbreitet und von dieser erstmals am 30.11.2010 als „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen für qualifizierte Anleger“ genehmigt und wurde in einen „Effektenfonds“ umgewandelt.

Der Umbrella-Fonds ist in folgende Teilvermögen unterteilt:

- Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – EUR
- Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF
- Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds
- Syz AM (CH) Track – CHF Bonds

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Erfolg der Anteilsklasse des Fonds berechtigt, an dem er beteiligt ist. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Fonds. Diese Beteiligung kann aufgrund anteilsklassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund anteilsklassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen des Fonds können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen.

Die Fondsleitung kann gemäss § 3 Ziff. 7 des Fondsvertrages Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds gemeinsam verwalten (Pooling).

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die GAM Investment Management (Switzerland) AG, mit Sitz in Zürich, verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1990 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im internationalen Fondsgeschäft tätig, seit 15. Juni 1995 u.a. als Fondsleitung der Julius Bär Fonds.

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung belief sich am 31. Dezember 2014 auf CHF 1.2 Mio., eingeteilt in 120'000 Namenaktien à CHF 10.--.

Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM (Switzerland) Holding AG, mit Sitz in Zürich, welche wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der GAM Holding AG ist.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz am 31. Dezember 2014 insgesamt 128 Anlagefonds, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 42.6 Milliarden belief.

Der Verwaltungsrat besteht zur Zeit aus Herrn Roman Aschwanden, Präsident, Head of Portfolio and Product Management GAM (Schweiz) AG, Herrn Martin Jufer, Mitglied *Group Management Board* GAM Gruppe, Herrn Michele Porro, Mitglied *Group Management Board* GAM Gruppe und Herrn Andrew Hanges, Mitglied *Group Management Board* GAM Gruppe.

Die Geschäftsführung besteht zur Zeit aus Herrn Rolf Aeberhard, Geschäftsführer, Herrn Christoph Widmer, Stellvertretender Geschäftsführer, Herrn Daniel Koller, Herrn Dirk Spiegel und Herrn Thomas van Ditzhuyzen.

2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Fondsleitung hat die Anlageentscheide für sämtliche Teilvermögen an die SYZ Asset Management (Suisse) SA, Rue du Rhône 30, 1240 Genf. ("der Anlageverwalter"), delegiert. SYZ Asset Management (Suisse) ist ein gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen bewilligter und beaufsichtigter Anlageverwalter von kollektiven Kapitalanlagen.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Anlageverwalter abgeschlossener Vertrag.

2.3 Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat Teile der Fondsbuchführung an die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich zeichnet sich durch eine mehrjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, abgeschlossener Vertrag. 2.4 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten.

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch von der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung wird freigestellt, auf die Ausübung der der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich. Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 72 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution under Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Die State Street Bank GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die „Bank“) ist Teil eines international tätigen Unternehmens. Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und der Pflege der Geschäftsbeziehungen können Daten und Informationen über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Bank (einschliesslich Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen des gesetzlich zulässigen an Konzerngesellschaften der Bank im Ausland, an von ihr Beauftragte im Ausland oder an die Fondsleitung des Fonds weitergegeben werden. Diese Dienstleistungserbringer und die Fondsleitung sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im

Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstandard vorsehen.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Die Depotbank haftet den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Bei der Drittverwahrung im Ausland sind die Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts anwendbar. Sind die Dritt- und Sammelverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

4. Informationen über Dritte

Zahlstelle ist die Depotbank, STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich, Beethovenstrasse 19, CH-8027 Zürich.

Der Vertrieb erfolgt über durch die Fondsleitung eingesetzte Vertriebssträger.

Als Prüfgesellschaft amtet KPMG AG, Zürich.

5. Informationen über die Anlagen

5.1 Anlageziel und Anlagen der Teilvermögen

Der Umbrella-Fonds kann Teilvermögen mit unterschiedlichen Zielen umfassen. Das Anlageziel wird deshalb jeweils auf der Ebene der einzelnen Teilvermögen definiert. Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagentechniken und –instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente [„Derivate“] sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (Teil II / §§ 7-15) ersichtlich.

5.1.1 Anlageziel und Anlagen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - EUR

Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

1. Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - EUR Teilvermögens wird zu
 - a) mindestens 2/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:
 - aa) Auf Euro lautende Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a., die den Voraussetzungen von Ziffer 6 unten entsprechen
 - ab) Auf Euro lautende kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. d und e.
 - b) höchstens 1/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende direkte und indirekte Anlagen investiert:
 - ba) Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten und den Voraussetzungen von Ziffer 6 unten entsprechen, sofern bei Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, das Währungsrisiko voll abgesichert ist.
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. d und e, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
3. Die oben erwähnten Anlagen gemäss (Ziff. 2 lit. a und b) können auch indirekt, durch den Erwerb folgender Produkte getätigt werden:
 - a) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche ihrerseits der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen, bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens..
 - b) Derivate, die der Geldmarktanlagestrategie des Teilvermögens entsprechen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absiche-

rungszwecken eingesetzt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziffer 2 lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder –index angepasst werden).

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.

6. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 lit. a und b oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden. Insbesondere darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

5.1.2 Anlageziel und Anlagen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

1. Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt CHF Teilvermögens wird zu
 - a) mindestens 2/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:
 - aa) Auf Schweizer Franken lautende Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a., die den Voraussetzungen von Ziffer 6 unten entsprechen.
 - ab) Auf Schweizer Franken lautende kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. d und e.
 - b) höchstens 1/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:

- ba) Anlagen in Forderungswertpapiere- und Wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten und den Voraussetzungen von Ziffer 6 unten entsprechen, sofern bei Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, das Währungsrisiko voll abgesichert ist
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. d und e, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- 3. Die oben erwähnten Anlagen gemäss (Ziff. 2 lit. a und b) können auch indirekt, durch den Erwerb folgender Produkte getätigt werden:
 - a) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen, bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens..
 - b) Derivate, die der Geldmarktanlagestrategie des Teilvermögens entsprechen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.
- 4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziffer 2 lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.
- 5. Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder –index angepasst werden).

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) (Duration) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.

Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung basierend auf der Bonität des Instrumentes, der Art, der durch das Instrument verkörperten Anlageklasse, bei strukturierten Finanzinstrumenten das dem strukturierten Finanzgeschäft innewohnenden operationellen Risikos und Gegenparteirisikos und des Liquiditätsprofils als erstklassig eingestuft werden. Im Sinne der Bonität darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

5.1.3 Anlageziel und Anlagen des Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex Swiss Bond Index® (SBI)® Domestic Government Total Return (TR) so genau wie möglich abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Track - Swiss Government Bond-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) direkt und indirekt investiert in:
 - a) Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche Bestandteil des Referenzindex sind.
 - b) Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche nicht Bestandteil des Referenzindex sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.
 - c) Derivate gemäss §8 A Ziff. 2 lit. b deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden litt. a und b lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

Ferner können insgesamt weniger als 10% des Vermögens des Teilvermögens in sonstige Anlagen gemäss §8 A Ziff. 2 investiert werden.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss litt. a und b oben jeweils transparent behandelt.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten.

5.1.4 Anlageziel und Anlagen des Syz AM (CH) Track – CHF Bonds

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex Swiss Bond Index® (SBI)® Rating AAA-BBB Total Return (TR) so genau wie möglich abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl

des Referenzindexes können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Track - CHF Bonds-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) direkt und indirekt zu
 - a) 100% investiert in Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a und lit. b, welche auf den Schweizer Franken lauten.
 - b) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
 - c) Derivate gemäss §8 A Ziff. 2 lit. b deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden litt. a und b lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss litt. a und b oben jeweils transparent behandelt.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten.

5.2 Anlagetechniken und –instrumente, Einsatz von Derivaten, Aufnahme und Gewährung von Krediten, Belastung des Fondsvermögens,

Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Für den Teil des Fondsvermögens, der in offene oder geschlossene kollektiven Kapitalanlagen investiert ist, dürfen Derivate nur zur Deckung von Währungsrisiken eingesetzt werden. In vorgenannter Konstellation dürfen sich somit Derivate ausser zur Deckung von Währungsrisiken nicht auf die Anlagen der offenen oder geschlossenen Kollektivanlagen beziehen. Diese Regelung gilt nicht für Index-Kollektivanlagen, sofern der Einsatz der Derivate zur Steuerung von Marktrisiken erfolgt.

Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Fonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

§ 12 des Fondsvertrages definiert ausführlich, in welchem Umfange Verpflichtungen aus Derivaten eingegangen werden können.

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

Die Fondsleitung darf das Nettovermögen eines Teilvermögens mit Pfandrechten belasten oder zur Sicherung übereignen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank dürfen aber mehr als 25% des Nettovermögens eines Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

Die Belastung des Nettovermögens des jeweiligen Teilvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

5.3 Anlagebeschränkungen

Detaillierte Angaben zum Anlageziel des Fonds, der Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind im Fondsvertrag (vgl. Teil II, § 7-15) enthalten.

5.4 Risikoprofil des Fonds

Der Wert der im Fonds befindlichen Vermögenswerte richtet sich nach der täglichen Börsenbewertung. Aufgrund von Kursschwankungen kann dieser steigen oder auch fallen. Folglich besteht das Risiko, dass ein Anleger nicht mehr den ursprünglich investierten Betrag zurückerhält. Der Wert der Vermögenswerte hängt hauptsächlich von der generellen ökonomischen Entwicklung, sowie unternehmensspezifischen Faktoren ab. Zudem hängt er von der Nachfrage- und Angebotssituation an der Börse ab, welche ihrerseits stark von der Erwartungshaltung der Marktteilnehmer beeinflusst wird. Für Anleger, deren Referenzwährung von der Anlagewährung des Fonds abweicht, können Währungsrisiken entstehen. Der Fonds darf derivative Finanzprodukte zur Absicherung von Risiken oder zur besseren Erreichung des Anlageziels halten. Es kann grundsätzlich keine Zusage gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Risikohinweis Geldmarktfonds

Geldmarktfonds sind hauptsächlich folgenden Risiken ausgesetzt:

- Geldmarktfonds investieren in Anlagen, die grundsätzlich leicht handelbar sind und daher unter normalen Umständen zu ihrem Marktwert verkauft werden können. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Extremsituationen (z.B. Marktturbulenzen) die Handelbarkeit der Anlagen des Fonds eingeschränkt ist. In solchen Situationen können die Anlagen des Fonds nur mit einem Verlust verkauft werden, was zu einer Wertverminderung des Fonds führt.
- Investitionen in Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.
- Zinsschwankungen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Kauf von Derivaten bestimmte Risiken birgt, die sich negativ auf die Performance des Teilvermögens auswirken können.

5.5 Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich zum Vermögensaufbau sowohl für Investoren, die nicht über vertiefte Kenntnisse der Kapitalmärkte verfügen, als auch für erfahrene Investoren, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die auch zu moderaten Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio kann der Fonds als Ergänzungsanlage eingesetzt werden.

6. Weitere Informationen

6.1 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Steuerliches (Fonds)

Anlagefonds besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann durch die Fondsleitung für den Fonds vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern vom Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Hingegen unterliegen die Ertragsausschüttungen des Fonds der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Die vom Fonds aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an den Anleger gesondert ausgewiesen werden.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Erträge der Teilvermögen Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds und Syz AM (CH) Track – CHF Bonds werden überwiegend aus inländischer Quelle stammen; die Voraussetzungen der Abgabe der Bankenerklärung zugunsten ausländischer Anleger verbunden mit dem Entfallen des Verrechnungssteuerabzuges werden durch den Fonds nicht erfüllt.

Aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (die "Richtlinie") werden Erträge und Kapitalgewinne auf Anlagen, welche "Zinsen" im Sinne der Richtlinie abwerfen und an natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem anderen EU-Mitgliedstaat (der "EU-Anleger") von einer in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Zahlstelle ausgerichtet werden, von der sog. EU-Zinsbesteuerung erfasst. Diese Regelung gilt ab dem 1. Juli 2005 (Entscheidung des Rates vom 19. Juli 2004, 2004/587/EG). Je nach EU-Mitgliedstaat kommt ein Melde- oder ein Abzugsverfahren zur Anwendung. Soweit ein Abzugsverfahren vorgesehen ist, steht es dem Anleger frei, statt der Quellensteuer auf den Zinserträgen die Meldung an die Steuerbehörde seines Ansässigkeitsstaates zu verlangen. Aufgrund einer von der EU-Zahlstelle auszustellenden Bescheinigung über den erfolgten Quellensteuerabzug kann der EU-Anleger in seinem EU-Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung an seine Einkommenssteuer verlangen.

Aufgrund von Staatsverträgen mit der Europäischen Union wenden auch Drittstaaten (so die Schweiz seit dem 1. Juli 2005) Regelungen an, die der EU-Zinsbesteuerung gleichwertig sind. Die in solchen Staaten ansässigen Zahlstellen wenden das Abzugs- oder das Meldeverfahren auf Erträgen und Kapitalgewinnen derjenigen Anlagen an, welche in den Anwendungsbereich des entsprechenden Staatsvertrages fallen. **Die Kriterien sind dabei mit denjenigen der Richtlinie abgestimmt, müssen jedoch nicht**

identisch sein. Interessierte Anleger, welche in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind, sollten sich über die Situation beim Institut, bei welchem sie ihre Anlagen tätigen oder bei sonstigen qualifizierten Beratern erkundigen. Es ist namentlich festzuhalten, dass die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes nur für Zahlstellen mit Sitz in der Schweiz verbindlich sind und für Zahlstellen in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Staaten, die mit der EU Staatsverträge abgeschlossen haben, abweichende Regelung gelten können.

Laut dem Staatsvertrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Europäischen Gemeinschaft vom 26. Oktober 2004 über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (das "Abkommen"), fallen schweizerische Anlagefonds, welche - wie dies für die zurzeit für den Fonds voraussichtlich zutrifft - die Kriterien für die Befreiung von der Verrechnungssteuer gegen Bankenerklärung (Affidavit) nicht erfüllen und so der Eidgenössischen Verrechnungssteuer unterliegen, nicht in den Anwendungsbereich des Abkommens, wodurch Schweizer Zahlstellen auch keinen Steuer-rückbehalt erheben.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Ansässigkeitsstaat des Anlegers. Davon ausgenommen ist die Erhebung einer Quellensteuer auf Zinszahlungen durch eine in der EU ansässige Zahlstelle, welche sich nach der Richtlinie bzw. nach den auf dieser basierenden einzelstaatlichen Regelungen richtet. Gleiches gilt für den Steuerrückbehalt von Zahlstellen, welche in einem Staat niedergelassen sind, mit welchem die Europäische Union (EU) einen Staatsvertrag über gleichwertige Massnahmen im Bereich der Zinsbesteuerung abgeschlossen hat. Interessierte Anleger sollten sich über die steuerlichen Normen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz oder am Sitz der Zahlstelle Anwendung finden, informieren und, falls erforderlich, beraten lassen.

Die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als registered deemed compliant FFI im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

Abgeltende Quellensteuer

Aufgrund der Bestimmungen in den jeweiligen bilateralen Abkommen der Schweiz mit dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie der Republik Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich Steuern sind die Zahlstellen in der Schweiz verpflichtet, eine abgeltende Quellensteuer auf Betreffnissen von Anlagefonds zu erheben, welche direkt oder indirekt an betroffene Personen mit Ansässigkeit im Vereinigten Königreich oder Österreich geleistet werden, und zwar sowohl bei Ausschüttungen und/oder Thesaurierung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Fondsanteile. Die geltende Quellensteuer beträgt:

Abkommensstaat	Zinserträge	Dividenden erträge	Sonstige Einkünfte	Veräusserungsgewinne
Vereinigtes Königreich				
ordentlich	48%	40%	48%	27%
"non-UK domiciled individual", sofern nicht bescheinigt	50%	42.5%	50%	28%
Österreich	25%			

Steuersätze: Stand Dezember 2012

Einzelne Teilvermögen und/oder einzelne Anteilsklassen können für die abgeltende Quellensteuer nicht transparent sein, d.h. die Erhebung der abgeltenden Quellensteuer basiert nicht auf den konkreten Steuerfaktoren der Teilvermögen und/oder Anteilsklasse (Fonds-Reporting), sondern wird aufgrund einer Ersatzbemessung erfolgen.

Die abgeltende Quellensteuer kann auf ausdrückliche Anweisung der betroffenen Personen an die Zahlstelle durch eine freiwillige Meldung an den Fiskus des Steuerdomizils ersetzt werden.

Der Steuerrückbehalt sowie die freiwillige Offenlegung (Meldung) gemäss Zinsbesteuerungsabkommen bleiben von der abgeltenden Quellensteuer unberührt. Wird der Steuerrückbehalt erhoben, so gilt dieser als abgeltend. Allfällige höhere Abkommenssätze werden auf der gleichen Bemessungsgrundlage zusätzlich erhoben.

Die vorherigen steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und, soweit publiziert, Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft namentlich (wenn auch nicht ausschliesslich) die Regelung des Steuerrückhalts im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung.

7.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in Ziff. 2 und/oder Ziff. 3 unten definiert, entgegengenommen.
2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig (vgl. 1.2 des Prospektes) eingegangene Aufträge werden am jeweiligen festgelegten Bewertungstag auf der Ba-

sis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktagess berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie in Ziff. 1.2 des Prospektes definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.

3. Abweichend von Ziff. 2 oben kann in Ziff. 1.2 des Prospektes für einzelne Teilvermögen vorgesehen werden, dass bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig eingegangene Aufträge am selben Bankwerktag, dem Bewertungstag, auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt werden. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerktagess berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannt (sog. Historic Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie in Ziff. 1.2 des Prospektes definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Annahmetermin für Aufträge gemäss Ziff. 1 abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
4. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss §16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 19 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 19 unten vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen werden.
5. Die Valutierung erfolgt für alle Teilvermögen mit einem Bankwerktag bezogen auf den Bewertungstag.
6. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit vorübergehend oder vollständig einstellen, bzw. ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
7. Beim Vorliegen folgender ausserordentlicher Verhältnisse kann die Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben:
 - a) wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) bei Vorliegen politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfälle;

- c) wenn wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) bei umfangreichen Kündigungen, die die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigen können.
8. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
9. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 7 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

7.3 Vergütungen und Nebenkosten

7.3.1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus §18 des Fondsvertrages)

Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zu Gunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland, bei der Rückgabe eine allgemeine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank oder der Vertriebssträger oder zugunsten eines Teilvermögens erhoben werden. Die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sind für jedes Teilvermögen im Prospekt dargestellt

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen.

Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen maximal 0.20% zur Deckung der Nebenkosten.

Bei Anlagen in sog. verbundene kollektive Kapitalanlagen i.S.v. § 20 Ziff. 9 des Fondsvertrags wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission und nur eine reduzierte Verwaltungskommission gemäss § 20 Ziff. 9 des Fondsvertrags belastet.

7.3.2 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Für die Leitung, Asset Management und den Vertrieb des jeweiligen Teilvermögens sowie für die Entschädigung der Depotbank für die in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben (namentlich ihre Tätigkeit als Verwahrungs- und Berechnungsstelle sowie für die Besorgung des Zahlungsverkehrs) stellt die Fondsleitung zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens eine Verwaltungskommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren effektiven Höhe für jedes Teilvermögen gemäss der hiervor aufgeführten Anteilsklassentabelle bzw. in §20 des Fondsvertrages genannt werden, in Rechnung. Die Verwaltungskommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.

Zusätzlich können dem Fonds die weiteren in § 20 des Fondsvertrages aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

7.3.4 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen dem Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug pro Anteilsklasse:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – EUR

2011: A2: 0.27%, B2: 0.17%, C2: 0.14%

2012: A: 0.36%, I1: 0.26%, I2: 0.17%, I3: 0.14%

2013: A: 0.37%, I1: 0.27%, I2: 0.17%, I3: 0.14%, Z: 0.07%

2014: A: 0.37%, I1: 0.27%, I2: 0.17%, I3: 0.14%, Z: n/a

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF

2011: A2: 0.20%, B2: 0.10%, C2: 0.08%

2012: A: 0.30%, I1: 0.20%, I2: 0.10%, I3: 0.08%

2013: A: 0.30%, I1: 0.2%, I2: 0.10%, I3: 0.07%

2014: A: 0.30%, I1: 0.2%, I2: 0.10%, I3: 0.08%

Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds

2011: A2: 0.36%, B2: 0.23%, C2: 0.18%, E: 0.13%

2012: A: 0.40%, D2: 0.12%, I1: 0.32%, I2: 0.23%, I3: 0.18%

2013: A: 0.41%, D2: 0.12%, I1: 0.37%, I2: 0.24%, I3: 0.19%

2014: A: 0.42%, D2: 0.13%, I1: 0.38%, I2: 0.24%, I3: 0.20%

Syz AM (CH) Track – CHF Bonds

2011: A2: 0.36%, B2: 0.23%, C2: 0.18%

2012: A: 0.41%, D2: 0.12%, I1: 0.36%, I2: 0.23%, I3: 0.18%

2013: A: 0.41%, D2: 0.12%, I1: 0.36%, I2: 0.23%, I3: 0.18%

2014: A: 0.41%, D2: 0.12%, I1: 0.36%, I2: 0.23%, I3: 0.18%

7.3.5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten:

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können zur Deckung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts, insbesondere für die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen, Retrozessionen an Dritte bezahlen. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- Mindestanlagevolumen in eine kollektiven Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen
- Bestimmte Höhe der vom Anleger generierten Gebühren
- Erwartete Mindestanlagedauer
- Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds
- Gesamtkundenbeziehung

7.3.6 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“):

Es bestehen keine Gebührenteilungsvereinbarungen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich Retrozessionen in Form von so genannten "soft commissions" geschlossen.

7.4 Publikationen des Fonds

Weitere Informationen über den Fonds sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anlegersowie die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern/Vertriebspartnern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Liquidation des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Internetplattform der fundinfo AG „www.fundinfo.com“.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der Internetplattform der fundinfo AG „fundinfo.com“

7.5 Verkaufsrestriktionen

Bei einem allfälligen Vertrieb von Anteilen im Ausland gelangen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Im jetzigen Zeitpunkt verfügt der Fonds nicht über Vertriebsbewilligungen in anderen Staaten.

Die Anteile des Fonds sind zur Zeit ausserhalb der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb bewilligt. Sie wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Fondsanteile nach Massgabe der Regulation 5 des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

7.6 Zusätzliche Informationen

Informationen über die Grundlagen für die Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile sowie weitere Angaben über die einzelnen Zielfonds, in welche investiert wird, können von der Fondsleitung kostenlos bezogen werden. Die Fondsleitung muss auch Auskunft zu einzelnen Geschäftsvorfällen der letzten Jahre erteilen, sofern der Anleger diesbezüglich ein berechtigtes Interesse geltend macht.

7.7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Fonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Fonds belasteten Vergütungen und die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Syz AM (CH) (nachfolgend „Umbrella-Fonds“) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art „Effektenfonds“ gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff i.V.m. Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), der in folgende Teilvermögen unterteilt ist:
 - Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – EUR
 - Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF
 - Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds
 - Syz AM (CH) Track – CHF Bonds
2. Fondsleitung ist die GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich.
3. Depotbank ist die STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich.
4. Vermögensverwalter für sämtliche Teilvermögen ist die SYZ Asset Management (Suisse) SA, Rue du Rhône 30, 1240 Genf.
5. Auf Gesuch der Fondsleitung und mit Zustimmung der Depotbank hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA in Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG, folgende Pflichten als nicht anwendbar erklärt: Die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüt-

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter

tungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt und indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigung für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgaben qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen.

Verlangt das ausländische Recht eine Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit den ausländischen Aufsichtsbehörden, so darf die Fondsleitung die Anlageentscheide nur an einen Vermögensverwalter im Ausland delegieren, wenn eine solche Vereinbarung zwischen der FINMA und den für die betreffenden Anlageentscheide relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden besteht.

Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung (siehe §27) einreichen sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung kann Teile oder die Gesamtheit der Vermögen verschiedener Anlagefonds bzw. Teilvermögen gemeinsam verwalten (Pooling), wenn diese von der gleichen Fondsleitung verwaltet und die Vermögen von der gleichen Depotbank aufbewahrt werden. Den Anlegern erwachsen daraus keine zusätzlichen Kosten. Das Pooling begründet keine Haftung zwischen den beteiligten Anlagefonds oder Teilvermögen. Die Fonds-

leitung ist jederzeit in der Lage, die Anlagen des Pools den einzelnen beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen zuzuordnen. Der Pool bildet kein eigenes Sondervermögen.

7. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens einzelner bzw. aller Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Sammelverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Sammelverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Sammelverwahrer zu informieren.

- 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
- 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
- 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen investieren, nicht haftbar, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

- 1. Der Kreis der Anleger der Anteilsklassen P1, P2, P3, I1, I2, I3 und Z ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3^{bis} und 3^{ter} KAG i.V.m. Art. 6 KKV beschränkt. Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie, vermögende Privatpersonen gemäss Art. 6 und 6a KKV so-

wie Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. b und c KAG abgeschlossen haben.

Die Anteilsklassen A, D1 und D2 stehen sämtlichen Anlegern offen. Für die Anteilsklassen D1 und D2 sind weitere Anlegerqualifikationen gemäss der Tabelle im §6 zu erfüllen.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikationen und der Mindestzeichnungs- bzw. mindesthaltanforderungen für die jeweiligen Anteilsklassen verzichtet werden.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Eine persönliche Haftung des Anlegers für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Der Anleger kann den Fondsvertrag unter Vorbehalt allfälliger Kündigungsfristen gemäss § 17 grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung seines Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss § 18 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes oder dieses Fondsvertrags erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen von Anteilen eines Teilvermögens berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von §27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt, Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zur Zeit bestehen folgende Anteilsklassen:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - EUR

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - CHF

Anteils- teils- klasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
P1	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
P2	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
P3	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 25'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 75'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz. Gruppe abgeschlossen haben oder Anleger, die 100'000'000 in anderen Fonds und/oder Mandaten der Syz Gruppe halten..
A	offen	keine
Z	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.	keine

Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds

Syz AM (CH) Track – CHF Bonds

Anteilsklasse:	Anlegerkreis:	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung / Anlegerqualifikation
P1	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
P2	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
P3	Schweizerische steuerbefreite Anleger gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der ESTV mit namentlichem Eintrag im Anteilsscheinkonto.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I1	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 500'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I2	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 15'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
I3	Qualifizierte Anleger gemäss § 5 des Fondsvertrages.	CHF 20'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D1	offen	CHF 60'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
D2	offen	CHF 150'000'000 oder Anleger, welche eine schriftliche Vereinbarung mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.
A	offen	keine
Z	Anleger welche einen Vermögensverwaltungsvertrag mit Gesellschaften der Syz Gruppe abgeschlossen haben.	keine

Die Anleger eines US-Steuertransparenten Fonds haben ihre Quellensteuer-Rückforderungsberechtigung gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA (DBA CH-US) mittels dem auf sie anwendbaren W-8 Formular zu bestätigen. Im Zusammenhang mit Corporate Actions von US Gesellschaften können nicht rückforderbare US Steuern entstehen, welche im Widerspruch zu den der jeweiligen Anteilsklasse innewohnenden Rückforderungsansprüchen stehen.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Es werden Anteilsbruchteile auf drei Stellen nach dem Komma ausgegeben.
6. Sämtliche Anteile müssen in ein Anteilsscheinkonto bei der Depotbank eingebucht werden. Die Registrierung als Inhaber des Anteilsscheinkontos gilt der Depotbank, der Fondsleitung und Dritten gegenüber als rechtsgenügender Ausweis über das Eigentum an den entsprechenden Anteilen. Vorbehalten bleiben Inhaber von Anteilen der Anteilsklassen P1, P2 und P3. Diese Anteilsklassen stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, die sich namentlich im Anteilsscheinkonto eintragen lassen.
7. Für einen Anleger kann auch dessen Depotstelle (Schweizer Bank, Schweizer Effekthändlerin, ausländische Bank aus einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein, die in massgeblichem Umfang im Custody-Geschäft tätig ist, oder Wertpapiersammelverwahrstelle in der Schweiz, einem OECD Mitgliedstaat oder Liechtenstein) der Depotbank gegenüber als Inhaberin des Anteilsscheinkonto eingetragen werden, sofern diese Depotstelle der Depotbank gegenüber bestätigt, dass ihr Kunde ein qualifizierter Anleger ist und, sofern anwendbar, weitere Anforderungen gemäss § 5 oben erfüllt, und sich die Depotstelle verpflichtet, die Depotbank über allfällige Änderungen (mit Ausnahme von Änderungen, die vermögende Privatpersonen betreffen) zu informieren. Vorbehalten bleiben Inhaber von Anteilen der Anteilsklassen P1, P2 und P3. Diese Anteilsklassen stehen ausschliesslich Anlegern zur Verfügung, welche sich namentlich im Anteilsscheinkonto eintragen lassen. Die Anleger der Anteilsklassen P1, P2 und P3 nehmen zur Kenntnis, dass Ihre Identität gegenüber der Fondsleitung und Behörden offen gelegt werden kann.
8. Rechtsgeschäfte, mit welchen Anteile der Teilvermögen übertragen werden (Grundgeschäft, Verpflichtungsgeschäft), als auch die Übertragung der Anteile selbst (Verfügungsgeschäft) sind nur rechtsgültig, wenn der Erwerber sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung als qualifizierter Anleger im Sinne von § 5 ausweist, sofern die Depotbank den Anleger nicht ohne weiteres als qualifizierenden Anleger identifizieren kann. Die Fondsleitung und die Depotbank sind berechtigt, weitere Dokumente und Auskünfte zum Nachweis der Qualifikationen zu verlangen. Erfolgt die Zeichnung oder Übertragung über die Depotstelle eines Anlegers, können die Fondsleitung und die Depotbank dabei auf die schriftliche Bestätigung einer Depotstelle, welche die Anforderungen dieser Ziffer erfüllt, abstellen.
9. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile

innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Voraussetzungen sie erfüllt. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens, oder sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der betreffenden Anteile vornehmen (siehe § 5 Ziff. 8 vorne).

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu gegründete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens über- bzw. unterschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 2 und 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen. Die Anlagepolitik jedes Teilvermögens ist in Bst. B hiernach genannt.
2. Besondere Bestimmungen
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. f einzubeziehen.
 - b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag

als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist;
 - d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - e) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - f) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis e) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a) bis e) vorstehend.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 9 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.
 4. Mit Bezug auf die indirekten Anlagen über Derivate wird darauf hingewiesen, dass bei solchen Anlagen eine Risikokumulation eintreten kann. Zum Marktrisiko des Basiswertes tritt das Risiko des Emittenten des Derivates. Besondere Bedeutung kann diese Risikokumulation bei der systematischen Verwendung von Derivaten auf Marktindizes anstelle eines breitgestreuten Portfolios von Direktanlagen erlangen.

Bestimmungen für die jeweiligen Teilvermögen

B. Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - EUR

Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - EUR Teilvermögens wird zu
 - a) mindestens 2/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:
 - aa) Auf Euro lautende Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a., die den Voraussetzungen von Ziffer 6 unten entsprechen
 - ab) Auf Euro lautende kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. d und e.
 - b) höchstens 1/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende direkte und indirekte Anlagen investiert:
 - ba) Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten und den Voraussetzungen von Ziffer 6 unten entsprechen, sofern bei Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, das Währungsrisiko voll abgesichert ist.
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. d und e, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
3. Die oben erwähnten Anlagen gemäss (Ziff. 2 lit. a und b) können auch indirekt, durch den Erwerb folgender Produkte getätigt werden:
 - a) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche ihrerseits der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen, bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens.
 - b) Derivate, die der Geldmarktanlagestrategie des Teilvermögens entsprechen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziffer 2 lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.
5. Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder –index angepasst werden).

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.

6. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 lit. a und b oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden. Insbesondere darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

C. Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - CHF

Das Teilvermögen qualifiziert als „Geldmarktfonds“ gemäss der SFAMA Richtlinie für Geldmarktfonds vom 6. Juni 2012.

Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Hauptanlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich in der Erhaltung des Kollektivanlagenkapitals und strebt eine den Geldmarktsätzen entsprechende Rendite an.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Liquidity Mgmt CHF Teilvermögens wird zu
 - a) mindestens 2/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:
 - aa) Auf Schweizer Franken lautende Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a., die den Voraussetzungen von Ziffer 6 unten entsprechen.
 - ab) Auf Schweizer Franken lautende kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. d und e.
 - b) höchstens 1/3 (nach Abzug der flüssigen Mittel) in folgende Anlagen investiert:

- ba) Anlagen in Forderungswertpapiere- und Wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten und den Voraussetzungen von Ziffer 6 unten entsprechen, sofern bei Anlagen, die nicht auf die Basiswährung lauten, das Währungsrisiko voll abgesichert ist
 - bb) kurzfristige liquide Anlagen wie Geldmarktinstrumente und Bankguthaben gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. d und e, welche auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- 3. Die oben erwähnten Anlagen gemäss (Ziff. 2 lit. a und b) können auch indirekt, durch den Erwerb folgender Produkte getätigt werden:
 - a) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), welche der Definition eines Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder eines Geldmarktfonds entsprechen, bis max. 10% des Vermögens des Teilvermögens.
 - b) Derivate, die der Geldmarktanlagestrategie des Teilvermögens entsprechen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.
- 4. Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss Ziffer 2 lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.
- 5. Die Restlaufzeit der Anlagen bis zum Endfälligkeitstermin darf höchstens 2 Jahre betragen, vorausgesetzt, die bis zum nächsten Zinsfestsetzungstermin verbleibende Zeit beträgt höchstens 397 Tage (Zinsvariable Wertpapiere werden an einen Geldmarktsatz oder –index angepasst werden).

Die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (WAM) des Portfolios darf höchstens 6 Monate betragen.

Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) (Duration) des Portfolios darf höchstens 12 Monate betragen.

- 6. Die Anlagen in Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 oben erfolgen in Instrumente, welche von der Fondsleitung basierend auf der Bonität des Instrumentes, der Art, der durch das Instrument verkörperten Anlageklasse, bei strukturierten Finanzinstrumenten das dem strukturierten Finanzgeschäft innewohnenden operationellen Risikos und Gegenparteiisikos und des Liquiditätsprofils als erstklassig eingestuft werden. Im Sinne der Bonität darf ein Geldmarktinstrument nur dann als erstklassig eingestuft werden, wenn es von jeder das betreffende Instrument bewertenden und von der Aufsichtsbehörde anerkannten Rating-Agentur eines der beiden höchsten kurzfristigen Bonitätsrating erhalten hat, oder falls das Instrument kein Rating aufweist, dieses durch das interne Rating-Verfahren der Fondsleitung als gleichwertig eingestuft wird.

Ausgenommen davon sind staatliche Emissionen gemäss Art. 74 Abs. 2 lit. a-i KKV, bei welchen mindestens ein Investment-Grade-Rating genügt.

D. Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds

Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex Swiss Bond Index[®] (SBI)[®] Domestic Government Total Return (TR) so genau wie möglich abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.
2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Track - Swiss Government Bond-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) direkt und indirekt investiert in:
 - a) Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche Bestandteil des Referenzindex sind.
 - b) Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, welche nicht Bestandteil des Referenzindex sind, von denen jedoch auf Grund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden.
 - c) Derivate gemäss §8 A Ziff. 2 lit. b deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden litt. a und b lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

Ferner können weniger als 10% des Vermögens des Teilvermögens in sonstige Anlagen gemäss §8 A Ziff. 2 investiert werden.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss litt. a und b oben jeweils transparent behandelt.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten.

E. Syz AM (CH) Track – CHF Bonds

Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht darin, den Referenzindex Swiss Bond Index® (SBI)® Rating AAA-BBB Total Return (TR) so genau wie möglich abzubilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein.

2. Das Vermögen des Syz AM (CH) Track - CHF Bonds-Teilvermögens wird (nach Abzug der flüssigen Mittel) direkt und indirekt zu
 - a) 100% investiert in Anlagen in Forderungswertpapiere und –wertrechte gemäss § 8 A Ziff. 2 lit. a und b, welche auf den Schweizer Franken lauten.
 - b) höchstens 25% in Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen.
 - c) Derivate gemäss §8 A Ziff. 2 lit. b deren Basiswerte auf Anlagen der vorstehenden lit. a und b lauten. Ausdrücklich ausgeschlossen sind OTC-Derivate.

Indirekte Anlagen werden bei der Ermittlung der Anlagelimiten gemäss lit. a und b oben jeweils transparent behandelt.

Das Teilvermögen darf weder direkt noch indirekt in Anlagen investieren, die gemäss der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) als alternative Anlagen gelten.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögen und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und –instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrundeliegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Fonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 10% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 210% seines Nettovermögens betragen

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom

Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.
 - a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
 - b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden ("Netting").
 - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
 - e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen des entsprechenden Teilvermögens je übersteigen.
 - f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, -Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, Kredit-, oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen ge-

regelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie
 - zu den Auswirkungen der Derivateanwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung)
 - zu den Kreditderivaten

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zu Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Nettovermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss diesem § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens im Verhältnis zu einer Gegenpartei darf folgende Anteile am Vermögen eines Teilvermögens nicht überschreiten:
 - (a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von lit. (b) und (c) sowie lit. (l) nachfolgend.
 - (b) Die Fondsleitung darf höchstens 20% in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in kurzfristige liquide Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2 lit. f einzubeziehen.
 - (c) Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens;

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss der massgebenden Bestimmung der Liquiditätsverordnung abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

- (d) Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden lit. a bis c desselben Emittenten bzw, Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss lit. (j) und (k) nachfolgend.
- (e) Anlagen gemäss vorstehendem lit. a derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss (j) und (k) nachfolgend.
- (f) Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
- (g) Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die 10% oder mehr der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
- (h) Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens weniger als 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

- (i) Die Beschränkungen der vorstehenden lit. (g) und (h) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
- (j) Die in lit. (a) erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach lit. a ausser Betracht. Die Einzellimiten von lit. (a) und (c) jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
- (k) Die in lit. (a) erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Ver-

mögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach lit. (a) ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im obigen Sinne sind neben den OECD-Staaten und den öffentlich-rechtlichen Körperschaften aus OECD-Mitgliedstaaten folgende internationale Organisationen zugelassen: Europäische Union (EU), Europarat, Sozialer Entwicklungsfonds des Europarates, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD), Europäische Investitionsbank (EIB), Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB), Nordic Investment Bank (NIB), Asiatische Entwicklungsbank (ASDB), Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB), Internationaler Währungsfonds, Europäischer Stabilitätsmechanismus Fonds (ESM), Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), Internationale Finanz-Corporation (IFC) und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale);

- (l) Als Ausnahme zu lit. (a) darf die Fondsleitung bei Indexfonds einschliesslich Derivate höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres und für jeden anderen im Prospekt resp. im Besonderen Teil angegebenen Zeitpunkt, sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt

bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst. Aufgelaufene Marchzinsen können auf jeden Bewertungstag hin abgegrenzt werden.
5. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss §16 Ziff. 2 bewerten.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Anteilsklasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilvermögens, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 2 Dezimalstellen gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen (beispielsweise aus Währungsabsicherungsgeschäften) anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen des jeweiligen Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag, wie in Ziff. 2 und/oder Ziff. 3 unten definiert, entgegengenommen. Allfällige Kündigungsfristen werden für jedes Teilvermögen einzeln ausgewiesen.
2. Bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig (vgl. Prospekt) eingegangene Aufträge werden am jeweiligen im Prospekt festgelegten Bewertungstag auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes eines Teilvermögens abgewickelt. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerttages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert eines Teilvermögens ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (sog. Forward Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie im Prospekt definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Auftragstag abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
3. Abweichend von Ziff. 2 oben kann im Fondsvertrag für einzelne Teilvermögen vorgesehen werden, dass bei der Depotbank in der Schweiz am Auftragstag rechtzeitig eingegangene Aufträge am selben Bankwerttag, dem Bewertungstag, auf der Basis des an diesem Bewertungstag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt werden. Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse bzw. der Bewertungspreise des dem Bewertungstag vorangehenden Bankwerttages berechnet. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung bekannt (sog. Historic Pricing). Aufträge, welche bei der Depotbank nicht bis zum Zeitpunkt („cut-off time“), wie im Prospekt definiert, eintreffen, werden auf den nächsten Annahmetag für Aufträge gemäss Ziff. 1 abgerechnet. Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
4. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eines Teilvermögens eine Ausgabekommission und/oder Ausgabespesen gemäss § 19 unten zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission und/oder Rücknahmespesen gemäss § 19 unten vom Nettoinventarwert eines Teilvermögens abgezogen werden.

5. Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung, wie in der Tabelle im Besonderen Teil für die entsprechende Anteilsklasse definiert, beglichen werden.
6. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge zur Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
7. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben; wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
8. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
9. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 7 Bst. a) bis d) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

§ 18 Ein- und Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.
2. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

4. Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag und der sonstigen, oben genannten Voraussetzungen. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
5. Sacheinlage- und Sachauslagentransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland oder zugunsten eines Teilvermögens von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilvermögens belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Besonderen Teil ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern oder zugunsten eines Teilvermögens im In- und Ausland von zusammen höchstens 3% des Nettoinventarwertes des betreffenden Teilvermögens belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Besonderen Teil ersichtlich.
3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie beim Wechsel zwischen einzelnen Teilvermögen innerhalb dieses Umbrella-Fonds erhebt die Fondsleitung für einzelne Teilvermögen Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen zur Deckung der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durchschnittlich entstehen.
3. Für die Auszahlung der Liquidationserlöse im Falle der Auflösung des Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Rücknahmepreis seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50%.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen

1. Für die Leitung, Asset Management und den Vertrieb des jeweiligen Teilvermögens und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 des Fondsvertrages aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zu Lasten des jeweiligen Teilvermögens eine Kommission auf den Nettoinventarwert des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens, deren effektive Höhe für jedes Teilvermögen nachfolgend genannt werden, in Rechnung. Die Kosten für die Aufbewahrung des Fondsvermögens durch Dritt- und Sammelverwahrer werden den Teilvermögen überdies separat belastet. Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission wird auf der Basis des Nettoinventarwerts berechnet und monatlich an die Fondsleitung überwiesen.

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zulasten der Fondsleitung.

Die Fondsleitung erhebt folgende Verwaltungskommissionen per annum:

Teilvermögen:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - EUR

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
P1	0.25%
P2	0.15%
P3	0.125%
I1	0.25%
I2	0.15%
I3	0.125%
A	0.35%
Z	0.05%

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt - CHF

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
P1	0.20%
P2	0.10%
P3	0.075%
I1	0.20%
I2	0.10%
I3	0.075%
A	0.30%
Z	0.05%

Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
P1	0.35%
P2	0.22%
P3	0.17%
I1	0.35%
I2	0.22%
I3	0.17%
D1	0.13%
D2	0.11%
A	0.40%
Z	0.05%

Syz AM (CH) Track – CHF Bonds

Anteilsklasse:	Verwaltungskommission
P1	0.36%
P2	0.23%
P3	0.18%
I1	0.36%
I2	0.23%
I3	0.18%
D1	0.14%
D2	0.12%
A	0.41%
Z	0.05%

2. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können für die Erbringung von Dienstleistungen bei der Ausübung des Fondsgeschäfts, insbesondere für die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen, Retrozessionen an Dritte bezahlen sowie aus der dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zwecks Reduktion derselben auf eine vertraglich vereinbarte Höhe Rabatte direkt an Anleger leisten. Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Rabatte gewährt werden.
3. Des weiteren kann für die einzelnen Teilvermögen eine erfolgsabhängige Kommission ("Performance Fee") vorgesehen werden. Bei der Erhebung einer Performance Fee ist das Prinzip der "High Water Mark" anzuwenden und die Entwicklung der Performance eines Teilvermögens mit einer Benchmark resp. Hurdle Rate zu vergleichen. Zur Zeit wird für keines der bestehenden Teilvermögen eine Performance Fee erhoben.
4. Die Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - (a) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - (b) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - (c) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - (d) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründung, Änderungen, Auflösung oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - (e) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

- (f) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - (g) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - (h) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - (i) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - (j) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
6. Zusätzlich tragen die einzelnen Teilvermögen sämtliche, aus deren Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben usw.). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
 7. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem jeweiligen Teilvermögen keine Kommission.
 8. Die einem Teilvermögen bzw. einer Anteilsklasse direkt zuordenbaren Kosten werden direkt diesem Teilvermögen bzw. dieser Anteilsklasse belastet. Kosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Teilvermögen bzw. einer einzelnen Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden allen Teilvermögen bzw. Anteilsklassen im Verhältnis ihrer einzelnen Vermögen belastet.
 9. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens belasten.
 10. Auf der Ebene von Zielfonds fallen regelmässig Kommissionen und Kosten an, welche wirtschaftlich auch durch indirekte Investoren wie die Anleger der kollektiven Kapitalanlage mitgetragen werden. Allfällige Kommissionsreduktionen, Retrozessionen, Vertriebsservice-Entschädigungen etc., die auf den für das jeweilige Teilvermögen getätigten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen anfallen, gehen ausschliesslich zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Bei verbundenen Zielfonds

werden in der Regel keine solchen Reduktionen, Retrozessionen oder Entschädigungen gewährt bzw. bezahlt.

11. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:

Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – EUR:	Euro (EUR)
Syz AM (CH) Liquidity Mgmt – CHF:	Schweizer Franken (CHF)
Syz AM (CH) Track – Swiss Government Bonds:	Schweizer Franken (CHF)
Syz AM (CH) Track – CHF Bonds:	Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen.
4. Zusätzlich zum Jahresbericht informiert die Fondsleitung die Anleger über den Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens und über denjenigen pro Anteil. Diese Information erfolgt gemäss individueller Vereinbarung mit dem Anleger.
5. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
6. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die Standesregeln der der Swiss Fund & Asset Management Association SFAMA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Ausschüttungsklassen

- (a) Der Nettoertrag eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
- (b) Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können jeweils auf die neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn rag wird dann auf Rechnung des entsprechenden Teilvermögens vorgetragen.
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.
- (c) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

2. Thesaurierungsklassen

- (a) Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich dem entsprechenden Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfälligen auf der Wiederanlage erhobenen Steuern und Abgaben.
- (b) Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

- 1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen, wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.
4. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,

- die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courttagen, Gebühren, Abgaben) die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung.
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.
- e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 20 Ziff. 4 lit. a.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
 4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. der beteiligten Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. für die Teilvermögen sowie die Stellungnahme der kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
 5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
 6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
 7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank zu übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrages, Wechsel der Fondsleitung oder Depotbank

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (KKV-FINMA).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 28. September 2015 in Kraft und ersetzt den Fondsvertrag vom 29. Mai 2015.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 lit. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der Fondsvertrag ist am 30.11.2010 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht erstmals als „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen für qualifizierte Anleger“ genehmigt worden.

Die Fondsleitung

GAM Investment Management (Switzerland) AG

Die Depotbank

RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich (bis 27. September 2015)

STATE STREET BANK GMBH, München, Zweigniederlassung Zürich (ab 28. September 2015)
